

Zuständigkeiten – Informationen für Ehrenamtliche

Stand: Januar 2018

Wer erhält welche Sozialleistungen und wer ist für die Arbeitsförderung zuständig?

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von den Sozialämtern verwaltet, Leistungen nach dem SGB II von den Leistungsabteilungen in den Jobcentern. Für die Beratung und Vermittlung in Arbeit und Ausbildung (ggf. auch Praktikum), für die Hinführung an den Arbeitsmarkt durch Maßnahmen und für diverse Förderinstrumente sind die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter zuständig.

Aufenthaltsstatus	Sozialleistungen	Kund/-innen der Agentur für Arbeit oder der Jobcenter
Ankunftsnachweis	Nach dem AsylbLG zuständige Behörde (z. B. Sozialamt)	Agentur für Arbeit
Aufenthaltsgestattung		
Duldung		
Aufenthaltserlaubnis nach §§ im Aufenthaltsgesetz		
§ 18a	Jobcenter	Jobcenter
§ 22	Jobcenter	Jobcenter
§ 23 Abs. 1 i. V. m. §§ 104 a u. b o. § 23a	Jobcenter	Jobcenter
§ 23 Abs.1 (wegen Krieges im Heimatland)	Sozialamt	Agentur für Arbeit
§ 23 Abs. 2	Jobcenter	Jobcenter
§ 23a	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 1	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. u. 2. Alternative)	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 3	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 4 Satz 1	Sozialamt	Agentur für Arbeit
§ 25 Abs. 4 Satz 2	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 4a u. 4b	Jobcenter	Jobcenter
§ 25 Abs. 5 (wenn weniger als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind)	Sozialamt	Agentur für Arbeit
§ 25 Abs. 5 (wenn mehr als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind)	Jobcenter	Jobcenter
§ 25a	Jobcenter	Jobcenter
§ 25b	Jobcenter	Jobcenter